

**STADTZÜRCHER VEREINIGUNG
FÜR HEIMATSCHUTZ
(SZH)**

STATUTEN

STADTZÜRCHER HEIMATSCHUTZ (SZH)
c/o Boris Tur, Präsident
Dufourstrasse 131,
8008 Zürich
Tel: 01-420'17'25; Fax: 01-420'17'26
e-mail: info@heimatschutz.zh.ch

Zürich, 26. Oktober 2002

Stadtzürcher Vereinigung für Heimatschutz

Statuten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Dauer und Sitz

Die Stadtzürcher Vereinigung für Heimatschutz (Stadtzürcher Heimatschutz) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Der Sitz befindet sich in der Stadt Zürich.

Art. 2 Vereinszweck

¹ Der Zweck des Stadtzürcher Heimatschutzes (SZH) umfasst den Heimat-, Denkmal-, Landschafts- und Naturschutz im weitesten Umfange.

² Insbesondere stellt er sich die folgenden Aufgaben:

a) Schutz, Pflege und Erhaltung der charakteristischen Landschaften und Naturobjekte und der Gewässer sowie deren Flora und Fauna vor jeder Art der Gefährdung.

→ ○ b) Schutz, Pflege und Erhaltung der überlieferten Bauweise, der charakteristischen Bauten, Siedlungen sowie Gärten und Parkanlagen unter Einschluss der Umgebung und deren Aufwertung.

c) Förderung einer gestalterisch guten, emissionsarmen und umweltgerechten Bauweise, der vorbildlich integrierten Solarnutzung und der umweltverträglichen Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien sowie Förderung der guten Einordnung der Gebäude im Sinne des Ensemble- bzw. Ortsbildschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Lebensqualität in den Siedlungen.

d) Schutz und Erhaltung von historisch gewachsenen Verkehrswegen sowie Förderung der guten Gestaltung und Einpassung von neuen Verkehrsanlagen.

e) Erhaltung und Förderung des Brauchtums, der Volkskunst, des überlieferten Handwerks und Kunstgewerbes sowie Pflege der Mundart und schriftdeutscher Helvetismen.

³ Der SZH ist für alle Bauten, Anlagen, Objekte usw. im Sinne des Zweckartikels im gesamten Gebiet der Stadt Zürich zuständig.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Als Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie öffentliche Körperschaften und Anstalten aufgenommen werden. Die Anmeldung schliesst die Anerkennung der Statuten ein.

² Die SZH-Mitglieder sind gleichzeitig auch Sektionsmitglieder der kantonalen Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz (ZVH) und des Schweizer Heimatschutzes (SHS).

³ Die Mitglieder melden heimatschutzwürdige und heimatschutzwidrige Anliegen und Projekte dem Vorstand des SZH, sobald ihnen solche bekannt werden.

Art. 4 Beitritt, Austritt und Ausschluss

¹ Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung einer Mitgliedschaft. Die Ablehnung einer Aufnahme oder ein Ausschluss muss begründet sein. Vorbehalten bleibt ein Rekurs innert 20 Tagen an die Generalversammlung (GV).

² Der Austritt ist dem SZH schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Ein Austritt befreit nicht vom Entrichten fälliger Beiträge.

³ Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen oder den Statuten und Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand vom SZH mit Begründung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Betroffene können innert 20 Tagen bei der GV dagegen rekurrieren. Der Rekurs muss die wichtigsten Rekursgründe summarisch auführen.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird nach vorheriger Absprache mit der ZVH an der GV festgesetzt. Die GV kann die Mitgliederbeiträge in einem Reglement festlegen. Eine Nachschusspflicht für die Mitglieder wird ausgeschlossen.

II. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VO)
- Kontrollstelle (KS)
- Geschäftsstelle (GS)

A. Generalversammlung

Art. 7 Einberufung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SZH und wird jährlich durchgeführt. Die schriftliche Einberufung muss mindestens 20 Tage vor der GV erfolgen.

² Die ausserordentliche Generalversammlung wird innert 3 Monaten einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

Art. 8 Kompetenzen der Generalversammlung (GV)

Die Kompetenzen der GV umfassen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Genehmigung des Budgets, Genehmigung von Kauf und Veräußerung von Liegenschaften sowie hypothekarische Mehr- oder Minderbelastungen
- f) Wahl des/der Präsidenten/in und der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Kontrollstelle
- h) Beschlüsse über alle traktandierten Geschäfte und definitive Entscheide über Rekurse
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrags und Beschluss über das Beitragsreglement
- k) Änderungen von Statuten und Reglementen
- l) Auflösung des Vereins.

B. Vorstand

Art. 9 Wahl, Amtsdauer, Konstitution

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich nach Massgabe der Geschäfte auf Einladung des/der Präsidenten/in oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen sind Zirkular-Beschlüsse zulässig.

³ Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Geschäfte Arbeitsgruppen oder Delegierte einsetzen und Experten beiziehen.

Art. 10 Kompetenzen des Vorstands

¹ Der Vorstand ist das ausführende und geschäftsleitende Organ des SZH.

² Er besorgt alle laufenden Geschäfte und kann hierzu ein Sekretariat oder eine Geschäftsstelle führen. Insbesondere

- a) bereitet er die Geschäfte der Generalversammlung vor und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse;
- b) bestimmt er die Tätigkeit des SZH und erlässt Richtlinien und Reglemente zur Ergänzung der Statuten;
- c) pflegt er die Beziehungen des SZH nach aussen und genehmigt Vernehmlassungen und Medienmitteilungen;
- d) beschliesst und behandelt er Einsprachen, Rekurse, Beschwerden und andere Rechtsmittel aufgrund der geltenden Gesetzgebung, führt die entsprechenden Prozessverfahren und arbeitet soweit notwendig mit der ZVH und dem SHS koordinierend zusammen;
- e) wählt er den/die Leiter/in der Geschäftsstelle, überwacht die Verwaltung und die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- f) erstellt er das Budget und entscheidet über Ausgaben und Beiträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, einschliesslich dem Erwerb und dem Verkauf von Liegenschaften;

- g) definiert er die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle
- h) beschliesst er über Auszeichnungen und Vergabe von Preisen.

³ Der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften dürfen den Interessen des Heimatschutzes nicht zuwiderlaufen.

Art. 11 Organisation des Vorstands

- ¹ Der/die Präsident/in beruft die Sitzungen in der Regel 10 Tage vor der Sitzung ein und leitet diese sowie die Generalversammlung.
- ² Der/die Kassier/in besorgt alle finanziellen Angelegenheiten des SZH und legt dem Vorstand die Jahresrechnung und das Budget vor.
- ³ Der/die Aktuar/in ist verantwortlich für die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und führt in Zusammenarbeit mit dem/der Präsidenten/in die Korrespondenz des SZH.
- ⁴ Im übrigen organisiert sich der Vorstand nach den zu behandelnden Geschäften und den jeweiligen Umständen.
- ⁵ Der Vorstand kann für gewisse Aufgaben einen Ausschuss oder Arbeitsgruppen und 1 bis 2 Vizepräsident/innen wählen.
- ⁶ Der/die Präsident/in und bei dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/in sowie der/die Kassier/in und der/die Aktuar/in vertreten den SZH nach aussen. Sie führen Kollektivunterschrift zu zweien in allen Rechtshandlungen und im Zahlungsverkehr.

C. Kontrollstelle

Art. 12 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle (KS) überprüft die Vereinsführung sowie Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstellt zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht.
- ² Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder der KS dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören.
- ³ Mit Genehmigung der GV kann der Vorstand die Prüfung der Rechnung und die Aufgaben der Kontrollstelle einem Treuhandbüro übertragen.

D. Geschäftsstelle

Art. 13 Geschäftsstelle

- ¹ Der SZH kann ein Sekretariat oder eine Geschäftsstelle einrichten. In der Geschäftsstelle, resp. dem Sekretariat werden die Beschlüsse der GV und des Vorstands sowie die strategischen und operativen Ziele des Vereins vorbereitet und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand umgesetzt.

² Der/die Geschäftsstellenleiter/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

III. FINANZEN UND FORMELLES

Art. 14 Mittelbeschaffung und Mitgliederbeiträge

¹ Der SZH bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Dritter, Erträgen von Sammlungen und Aktionen sowie aus Schenkungen und Vermächtnissen.

² Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im Beitragsreglement, welches Bestandteil dieser Statuten bildet, geregelt.

³ Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen und dem jährlichen Budget zu richten.

Art. 15 Aufwand und Entschädigungen

Die Vorstandsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Besondere Aufwendungen und Barauslagen für den SZH werden mit Zustimmung des Vorstandes zurückerstattet bzw. entschädigt.

Art. 16 Haftung und Geschäftsjahr

¹ Für sämtliche Verbindlichkeiten des SZH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist, ausser im Falle grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

² Das Berichts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Abstimmungen, Wahlen und Anträge

¹ Abstimmungen und Wahlen werden mit einfachem Mehr durchgeführt. Eine schriftliche Abstimmung kann verlangt werden, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder es verlangen. In Sachfragen hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet nach dem zweiten Wahlgang das Los.

² Entscheide über die Änderung der Statuten und Reglemente bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Reglemente müssen von der GV genehmigt werden, ansonsten treten sie gleichentags ausser Kraft.

³ Anträge an die GV müssen mindestens sechs Wochen vor der GV schriftlich im Besitz des/der Präsidenten/in sein, wenn sie für die GV zu traktandieren sind.

Art. 18 Rechtsverbindliche Unterschrift und Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in kollektiv zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Über die weitere Zeichnungsberechtigung entscheidet der Vorstand.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Auflösung des Vereins

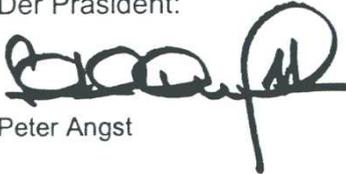
¹ Die Auflösung des Vereins bedarf zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder. Bei der Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vereinsvermögen dem Vereinszweck entsprechend eingesetzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss das Vereinsvermögen beim Kantonalen Zürcher Heimatschutz hinterlegt werden.

² Der Zürcher Heimatschutz ist befugt, das Vereinsvermögen einer neuen Institution zu übergeben, die sich für die gleichen oder zielverwandte Anliegen einsetzt.

Art. 20 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 26. Oktober 2002 genehmigt. Sie treten mit gleichem Datum in Kraft und ersetzen jene vom 4. April 1992 bzw. vom 26. April 1973.

Der Präsident:



Peter Angst

Der Tagesaktuar:



Gallus Cadonau

Zürich, 30. Oktober 2002

Der Präsident des ZVH:



Dr. Bruno A. Kläusli

Der Vizepräsident:



Hans Gattiker

Zürich, 1. November 2002